

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2006

Nr. 2006/599

Gemeinde Gempen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gempen unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung aus dem Jahre 1997 wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro Rapp Infra AG, Basel, erstellt und besteht aus den beiden zu genehmigenden Plänen zum Generellen Wasserversorgungsprojekt und den übrigen, dazugehörenden Planungsgrundlagen, gemäss nachstehender Liste:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Übersicht Wasserversorgung 1:5'000;
Plan-Nr. 47.379-003a, 27. Juni 2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Projektplan, Situation 1:1'000;
Plan-Nr. 47.379-002N, 27. Juni 2005
- Technischer Bericht mit Beilagen, Bericht-Nr. 47.379-004 c, 27. Juni 2005
mit integriertem Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 12. August 2005 bis 12. September 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP an der Sitzung vom 20. September 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 In der Zeitspanne der Überprüfung der vorliegenden GWP durch den Regierungsrat wurde folgende Erweiterung des Versorgungsnetzes geplant. Der Scharthof auf GB Nr. 1615 wird anstelle der bisherigen privaten Versorgung neu durch einen Anschluss ab der bestehenden Versorgungsleitung von den Liegenschaften "Im Baumgarten" an die öffentliche

Wasserversorgung von Gempfen angeschlossen. Die vom geplanten Leitungsbau Betroffenen haben dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt.

- 2.4 Für den Hof "Im Hobelboden" ist zur Gewährleistung der Löchsicherheit der Hydrant auf der für die Feuerwehr massgebenden Zufahrt relevant. Im vorliegenden Fall erfolgt die Zufahrt über die Hochwaldstrasse und damit wird der Hydrant Nr. 66 massgebend, welcher seinerseits aber mit einer Entfernung von 450 m die max. zulässige Schlauchlänge von 400 m übersteigt. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) behält sich vor, bei einem Bauvorhaben eine entsprechende Verfügung zu erlassen.

- 2.5 Die Nutzungsplanung deckt einen Planungshorizont von max. 15 Jahren ab. Gestützt darauf sind auch die Massnahmen bzw. deren Umsetzung zeitlich abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das bestehende Reservoir, dessen Ersatz in erster Priorität geplant ist, zu einem früheren Zeitpunkt als vorgesehen (10–15 Jahre) zu erneuern.

3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Gempfen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Die forstrechtlichen Ausnahmbewilligungen zur nachteiligen Nutzung von Waldareal oder evtl. Rodungen sind für das neu geplante Reservoir und die Abgangsleitungen im Zeitpunkt der Detailprojektierung einzuholen.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Der Plan "Übersicht Wasserversorgung", Situation 1:5'000 ist wie folgt zu ergänzen:
- Sämtliche Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet von Gempen, sowohl der eigenen wie der fremd genutzten Quellen bzw. Fassungen, sind orientierend darzustellen.
 - Die geplante Versorgungsleitung mit Hydrantenanlage zum Schartenhof ist darzustellen.
 - Der bereinigte Plan ist in der erforderlichen Anzahl, unterzeichnet durch den Gemeinderat, zur Genehmigung nachzuliefern.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird genehmigt.
- 3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Gempen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 750.--	(KA 431001/ A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/ A 45820)
	<u>Fr. 773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.113.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gempen, Gemeindepräsidium, 4145 Gempen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**lettre signature**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4018 Basel

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gempen Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)